

Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB 2010/1602 vom 7. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde beziehungsweise die beauftragte Behörde setzt die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien in regionaler Zusammenarbeit fest. Die Ferien sind so zu bemessen, dass die Unterrichtszeit von 38 Wochen nicht unterschritten wird.

§ 6 lautet neu:

§ 6. Ferienplan

¹ Die zur Festlegung der Ferien zuständige kommunale Behörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Sie hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 lautet neu:

§ 15. Zeitpunkt für Einreichung von Gesuchen

Gesuche um Änderung im Bestand der Schulen sind spätestens acht Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen. Für Sonderschulen gelten zusätzlich die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 19^{quinquies} lautet neu:

§ 19^{quinquies}. Unterrichtszeiten am Kindergarten

¹ Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 16–24 Kindern dauert

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

Veto Nr. 235

- a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 11 ¼ Stunden;
 - b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 17 ¾ Stunden.
- ² Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 7–15 Kindern dauert
- a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu 3 ¼ Stunden, total 9 ¾ Stunden;
 - b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu 3 ¼ Stunden, total 16 ¼ Stunden.

§ 19^{sexies} wird aufgehoben.

§ 19^{septies} lautet neu:

§ 19^{septies}. *Altersgemischte Abteilungen*

Der Unterricht an Kindergärten ist grundsätzlich in altersgemischten Abteilungen zu erteilen.

§ 20 Sachüberschrift lautet neu:

§ 20. *Staatsbeiträge an Kindergärten*

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kanton leistet Beiträge für das Kindergartenangebot nach § 19^{quinquies}. Der Schulträger kann die Pensen der Kinder auf eigene Kosten im ersten Kindergartenjahr bis höchstens 15 ¼ Stunden und für Kinder im zweiten Kindergartenjahr bis höchstens 19 ¼ Stunden erhöhen.

§ 20. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} An die beitragsberechtigten Kosten wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbesoldungen ausgerichtet.

§ 24 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 26. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.

§ 28 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

- b) schwere Erkrankung der Eltern;

Als § 35^{bis} wird eingefügt:

§ 35^{bis}. *Standorte der Sekundarschule P*

¹ Für die Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht an den kantonalen Mittelschulen statt.

Veto Nr. 235

² Die anderen Regionen können beim Regierungsrat die Führung einer regionalen Sekundarschule P beantragen.

³ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und auch langfristig erfüllt werden können:

- a) Es werden über 250 Schüler pro Schuljahr in die Sekundarschule aufgenommen;
- b) es müssen mindestens zwei parallele Klassenzüge geführt werden.

Als § 35^{ter} wird eingefügt:

§ 35^{ter}. Konferenz der Sekundarschule P

¹ Die Konferenz der Sekundarschule P (Sek-P-Konferenz) ist zuständig für die Koordination, den Informations- und Erfahrungsaustausch der Sek P an den verschiedenen Standorten sowie für die Vernetzung mit den gymnasialen Maturitätsschulen.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Schulleitern der Sek-P-Standorte; die beiden Kantonsschulen sind durch je zwei Personen vertreten;
- b) einem Vertreter des Amtes für Volksschule und Kindergarten;
- c) einem Vertreter des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

³ Das Departement bestimmt den Präsidenten und regelt die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs.

§ 70 lautet neu:

§ 70. Voraussehbarer Unterrichtsausfall

Der Schulleiter teilt die durch einen voraussehbaren Unterrichtsausfall bedingte Stundenplanänderung den Eltern rechtzeitig mit.

§§ 71–73 werden aufgehoben.

§§ 85 und 86 werden aufgehoben.

§ 96 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann Andreas Eng

Landammann Staatsschreiber